



A N T R A G

auf Bewilligung der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
8. Buch (SGB VIII) – Kinder – und Jugendhilfe
hier: Freistellung vom Beitrag für Kindertagesstätten (§ 90 Absatz 3 SGB VIII)

für unsere(e) / meine(e) Kind(er)

Name des Kindes:	geb. am
Name des Kindes:	geb. am

Kindergartenjahr 2019/2020

Kindergartenjahr 2020/2021

Angaben zu den Eltern (Antragssteller)

	Mutter	Vater
Name, Vorname		
Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Wohnort		
E-Mail, Telefon		

Bei Lebensgemeinschaft: Ist der Lebenspartner leiblicher Vater des Kindergartenkindes

ja nein

Angaben zur Aufnahme in der Kindertageseinrichtung

Name der Einrichtung:	<input type="checkbox"/> Regelbetreuungszeit 8.00 – 12.00 Uhr	Hinweis: Wird eine längere Betreuungszeit benötigt, ist der Antrag beim Landkreis Osterholz, Frau Hamme, Bremer Str. 35, 27711 OHZ zu stellen
-----------------------	--	---

Weitere Personen im Haushalt der Eltern bzw. des alleinerziehenden Elternteils

Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:
Name:	Geburtsdatum:

Angaben zum Einkommen/Ausgaben

Einkommen (zutreffendes ankreuzen)	Vorzulegender Nachweis	Mutter mtl. Betrag	Vater mtl. Betrag
<input type="checkbox"/> Arbeitseinkommen	Lohnabrechnung		
Lohnsteuerklasse			
Kinderfreibeträge			
<input type="checkbox"/> Kirchensteuer			
<input type="checkbox"/> Elterngeld	Elterngeldbescheid		
<input type="checkbox"/> Kindergeld/Kindergeldzuschlag	Bescheid der Familienkasse		
<input type="checkbox"/> Wohngeld	Wohngeldbescheid		
<input type="checkbox"/> Sozialleistungen	Bescheid des Sozialamtes		
<input type="checkbox"/> Unterhaltsvorschussleistungen	Kontoauszug		
<input type="checkbox"/> Selbstständige Tätigkeit	Einkommenssteuererklärung		
<input type="checkbox"/> Sonstiges Einkommen	Bescheid, Kontoauszug		

Hinweis: Einkommensmindernde Ausgaben wie z.B. Unterhaltszahlungen an nahe Verwandte und Kosten der Freiwilligen Krankenversicherung sind separat aufzuführen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Kosten der Unterkunft (Mietvertrag bzw. Unterkunftskosten bei Wohneigentum – ohne Tilgungsbeiträge – sind beizufügen)

Kaltmiete	Nebenkosten	Heizkosten
Wohngeld	Bewilligungsbescheid vom	Aktenzeichen

Wir/Ich versichern/versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind. Uns/Mir ist bekannt, dass ein eventueller Bewilligungsbescheid grundsätzlich bis zum Ende des Kindergartenjahres gültig ist. Änderungen der Familien-, Einkommens- und Aufenthaltsverhältnissen sowie eine eventuelle Abmeldung oder Wechsel der Einrichtung innerhalb des Bewilligungszeitraumes werden sofort der Samtgemeinde Hambergen angezeigt.

Unwahre oder unvollständige Angaben können zur rückwirkenden Aufhebung eines Bewilligungsbescheides führen.

Ort, Datum

Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Mareike Bleis, Tel. 04793/ 78-7077

E-Mail: m.bleis@hambergen.de

Oder persönlich im Zimmer 1.03

Sprechzeiten: Montags bis Freitags 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung



**Hinweise zum Antrag auf Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch,
8. Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**

Gemäß § 90 Nr. 3 SGB VIII kann die Kindergartengebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des 12. Buches (SGB) entsprechend, soweit nicht Landesrecht eine andere Regelung trifft.

§ 85 SGB XII: Einkommensgrenzen

Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennten lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die ergibt sich aus

1. einem Grundbeitrag in Höhe von z.Zt. 596,00 €
2. die Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigt (Mietobergrenzen)
3. einen Familienzuschlag in Höhe von z.Zt. 252,00 € für den nicht getrennten lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennten lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sich nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem die nachfragende Person lebt.

§ 82 Nr. 2 SGB XII: Einkommen

Vom Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten
4. Die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, wie z.B. Fahrtkosten

Das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeiträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buch.